

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Buchstabe der Satzung
erlässt die Delegiertenversammlung des SDV folgende

Finanzordnung des Sächsischen Dartverbandes e. V. (SDV) (Finanzordnung - FO)

vom 19.10.2008 geändert gemäß
Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30.03.2013, sowie zuletzt geändert
gemäß Beschluss anlässlich der Delegiertenversammlung am 21.10.2022

Inhalt

§ 1 Beiträge und sonstige Einnahmen	2
§ 2 Aufnahmegebühr	2
§ 3 Jahresbeiträge.....	2
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Beitragsrückstand.....	3
§ 6 Sonstige Einnahmen	3
§ 7 Verwendung	3
§ 8 Zeichenberechtigung	3
§ 9 Fahrtkosten	3
§ 10 Sonstige Auslagen.....	4
§ 11 Beihilfen	4
§ 12 Haushaltsplan.....	5
§ 13 Kredite.....	5
§ 14 Inkrafttreten	5
Gebührenordnung	7

§ 1 Beiträge und sonstige Einnahmen

Um dem Verband eine wirtschaftliche Basis zu sichern, wird er durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen finanziert. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) einmalige Aufnahmegebühr
- b) Jahresbeiträge
- c) Gebühren
- d) sonstige Einnahmen (z. B. Werbung, Sponsoren)

Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich unbar auf ein Konto des Sächsischen Dartverbandes e. V. zu leisten. Es ist ein Verwendungszweck anzugeben, welcher eine zweifelsfreie Zuordnung zulässt.

§ 2 Aufnahmegebühr

Für jedes Mitglied nach § 5 der Satzung Abs.(1) bis (4) der Satzung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € erhoben.

§ 3 Jahresbeiträge

- (1) Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Beitrag von 16,00 € pro Jahr. Zusätzlich werden die Beiträge zum Deutschen Dartverband in der jeweils gültigen Höhe erhoben. Diese Beiträge sind bei Neu- und/ oder Nachmeldung sofort und bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge zum Deutschen Dartverband werden vom SDV an diese Verbände abgeführt. Gleiches gilt, sofern der SDV weitere Beiträge für andere Organisationen (z. B. Beiträge für Landesportbünde) vereinnahmt. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung sind verpflichtet, jährlich dem SDV spätestens bis zum 15.12. und 14 Tage vor Beginn eines jeden Quartals eine namentliche Aufstellung zukommen zu lassen
- (2) Für Passive und fördernde Einzelmitglieder wird kein Jahresbeitrag erhoben. Als passive Mitglieder gelten Einzelmitglieder, die nicht am Wettkampfgeschehen teilnehmen und kein Ehrenamt ausüben.
- (3) Von Jugendlichen unter 18 Jahren wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Stichtag ist der erste Tag des Geschäftsjahres.
- (4) Fördernde Mitglieder des SDV zahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, der jedoch nicht unter dem Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 liegen darf.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit.
- (6) Die Beiträge nach Absatz 1 sind:
 - am 15.12. für das erste Quartal des folgenden Jahres
 - am 15.03. für das zweite Quartal des laufenden Jahres
 - am 15.06. für das dritte Quartal des laufenden Jahres
 - am 15.09. für das vierte Quartal des laufenden Jahres fällig.

Eine jährliche Zahlung der Beiträge für Jugendliche und Erwachsene bleibt weiterhin möglich.

- (7) Für neu gemeldete Einzelmitglieder, wird der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend des Quartals der Meldung erhoben, wobei die verbleibenden Quartale des Jahres, einschließlich des Quartals, in dem die Meldung beim SDV eingeht, berechnet wird. Dieser Beitrag ist bei Meldung sofort zahlbar.
- (8) Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die Beiträge nicht zurückerstattet.
- (9) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1 und 2 der Satzung nicht fristgerecht zu den in § 3 Absatz 1 der Finanzordnung angegebenen Terminen abgegeben, ist der Schatzmeister des SDV berechtigt, den Beitrag um 10 % zu erhöhen, da ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10 % zu unterstellen ist. Eine Rückforderung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen aufgrund verspäteter Mitgliedermeldung ist nicht möglich. Bestehen seitens des Präsidiums berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, ist der Schatzmeister des SDV mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Vereinsunterlagen bezüglich der Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen (z. B. Mitgliederbuch) einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

§ 4 Gebühren

Der SDV erhebt auf Grund dieser Ordnung oder auf Grund von vom Präsidium erlassenen anderen Ordnungen Gebühren für bestimmte Tätigkeiten. Dies sind insbesondere Gebühren zur Liganmeldung oder Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand bei Regelverstößen.

§ 5 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Rückstand von Beiträgen gemäß § 1 Buchstaben a) bis c) von mehr als vier Wochen wird dem Mitglied nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung, seinen Mannschaften und Mitgliedern die Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen des SDV verwehrt.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Beiträgen gemäß § 1 Buchstaben a) bis c) im Rückstand, so gilt dies als gröbliche Missachtung dieser Ordnung im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung. Zwischen Fälligkeit und erster Mahnung sowie zwischen erster und zweiter Mahnung müssen jeweils zwei Wochen liegen. In der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Vereinsausschlusses hinzuweisen.

§ 6 Sonstige Einnahmen

Unter diese Einnahmen fallen insbesondere Werbeeinnahmen des SDV, Sponsorengelder sowie freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Geschäftspartnern.

§ 7 Verwendung

Die Einnahmen des SDV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Zeichenberechtigung

Für jede Bankbewegung sind die Unterschriften von zwei Berechtigten erforderlich. Die Unterschriften sind beim kontoführenden Geldinstitut hinterlegt. Wer Berechtigter ist, legt das Präsidium fest, mindestens soll dies jedoch das geschäftsführende Präsidium sein.

§ 9 Fahrtkosten

Präsidiumsmitgliedern, die im Rahmen ihrer Funktion Fahrten tätigen, wird ein Fahrtkostenausgleich in Höhe von 0,30 € pro Kilometer gewährt, jedoch nur für die einfache Wegstrecke.

Die Fahrtkosten bei PKW – Fahrten müssen im Vorfeld mit Angabe der Kilometerzahl (Ausdruck von Google Maps oder andere) beantragt bzw. angezeigt werden.

Sollten die Fahrtkosten für PKW – Fahrten eventuelle Fahrtkosten von öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B.: Bahn oder Bus) deutlich überschreiten, kann das Präsidium die Fahrt mit dem PKW verwehren. (Einzelfallentscheidung).

Belegt das Präsidiumsmitglied höhere Fahrtkosten, können diese erstattet werden, soweit die wirtschaftliche Situation des Verbandes dies zulässt. Zusätzlich zum Fahrtkostenausgleich gewährt der SDV, gem. § 4 Absatz 5, Satz 1 Nummer 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes folgenden Verpflegungsmehraufwand:

- 24 € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
- 12 € bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden,
- 6 € bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden

§ 10 Sonstige Auslagen

- (1) Sonstige Auslagen, die ein Präsidiumsmitglied im Rahmen seiner Funktion tätigt, werden gegen Nachweis der Notwendigkeit und genauen Höhe erstattet. Als sonstige Auslagen gelten insbesondere Telefon-, Porto- und Kopierkosten.
- (2) Für Kosten, die anfallen, weil ein Präsidiumsmitglied auf Grund seiner Tätigkeit außerhalb seines Wohnortes übernachten muss (Übernachungskosten), können, wenn die wirtschaftliche Lage des SDV dies zulässt, Beihilfen gewährt werden. Den Beschluss hierüber fasst das Präsidium ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes.

§ 11 Beihilfen

- (1) Das Präsidium kann, wenn die wirtschaftliche Lage des SDV dies zulässt, den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung für Fahrten zu Ligaspielen des SDV und des Deutschen Dartverbandes und Einzelmitgliedern für Fahrten zu überregionalen Turnieren Beihilfen zu den Fahrt- und Übernachtungskosten mit Beschluss gewähren.
- (2) Darüber hinaus kann das Präsidium den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung oder den Einzelmitgliedern Beihilfen gewähren für insbesondere:
 - a) Maßnahmen der Jugendarbeit,
 - b) die Einrichtung von Spielstätten,
 - c) Maßnahmen zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister,
 - d) Maßnahmen der Mitgliederwerbung,
 - e) Sportveranstaltungen,
 - f) Maßnahmen der Werbung für den Dartsport im Allgemeinen.
- (3) Die Beihilfen können nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des SDV dies zulässt. Maßnahmen der Jugendarbeit ist Vorrang zu gewähren. Mitglieder, die eingetragener Verein sind haben Vorrang vor allen anderen, solche, deren Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung wegen Förderung des Sports anerkannt ist, haben Vorrang vor solchen, auf die dies nicht zutrifft. Im Haushaltsplan des Schatzmeisters ist festzulegen, welche Mittel im jeweiligen Geschäftsjahr (als absoluter Betrag oder Anteil an den tatsächlichen Einnahmen) für Beihilfen zur Verfügung steht.
- (4) Die Beihilfen können nur gewährt werden, wenn der, die Beihilfe Begehrende, dies beim Präsidium schriftlich beantragt. Der Antrag muss beim Präsidium spätestens 14

Tage vor dem, die Beihilfe rechtfertigenden Ereignis, in dringenden Fällen am Tag vorher eingehen. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn der Eintritt des, die Beihilfe rechtfertigenden Ereignisses nicht rechtzeitig bekannt war. Er muss enthalten, wofür die Beihilfe begehrt wird. Ferner muss nachgewiesen werden, dass der die Beihilfe Begehrende das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis nicht mit eigenen Mittel und, wenn er ein Einzelmitglied ist mit Mitteln seines Vereins finanzieren kann. Ist absehbar, dass das Unvermögen der Eigenfinanzierung noch im laufenden Geschäftsjahr des Mitgliedes des SDV wegfällt, soll die Beihilfe in Form eines zinslosen Darlehens erfolgen. Ist das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis der Sache nach nicht an einen bestimmten Termin gebunden, so ist es erst herbeizuführen, wenn über den Antrag entschieden wurde.

- (5) Ist das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis durch andere Sportverbände (z. B. den Deutschen Dartverband, den sächsischen Landessportbund) beihilfe- oder förderungsfähig, so soll die Gewährung davon abhängig gemacht werden, dass diese Beihilfen oder Förderungen beantragt werden. In solchen Fällen soll bestimmt werden, dass die Beihilfe des SDV in Höhe der Beihilfe oder Förderung des anderen Verbandes zurückerstattet wird, wenn diese Beihilfe oder Förderung gewährt wird.
- (6) Der Beschluss, eine Beihilfe zu gewähren muss enthalten:
 - a) die genaue Höhe der Beihilfe in Euro,
 - b) die Modalitäten der Auszahlung und gegebenenfalls der Rückzahlung,
 - c) die genaue Bezeichnung, wofür die Beihilfe zu verwenden ist,
 - d) der Hinweis, dass die Beihilfe zurück zu erstatten ist, falls die tatsächlich entstandenen Kosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden oder zweckentfremdet wird. Er ist dem, die Beihilfe Begehrenden in gesondertem Schreiben mitzuteilen.

§ 12 Haushaltsplan

- (1) Der Schatzmeister legt jährlich der Delegiertenversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor (§ 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung).
- (2) Der Haushaltsplan muss enthalten:
 - a) die Höhe der zu erwartenden Einnahmen, gegliedert nach ihrer Art,
 - b) die Höhe der geplanten Ausgaben, gegliedert nach ihrer Art,
 - c) die Höhe der möglichen Beihilfen nach § 11 Absatz 3 Satz 4
 - d) die Höhe und Art der geplanten Aufnahme von Krediten.
- (3) Der Haushaltsplan dient als Richtlinie für das Wirtschaften des Präsidiums des SDV. Er ist, mit Ausnahme des Absatzes 2 Buchstabe d) nicht bindend.

§ 13 Kredite

Die Aufnahme von Krediten bedarf des vorherigen Beschlusses der Delegiertenversammlung. Ist in einem genehmigten Haushaltsplan die Aufnahme von Krediten vorgesehen, so gilt dieser Beschluss insoweit als gefasst.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung des SDV außer Kraft.

Ausgefertigt am 21.10.2022 in Leipzig

Präsident

weiteres Präsidiumsmitglied

Anhang

Gebührenordnung zur Finanzordnung vom 29. Juni 2013, geändert gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.10.2022

Gebührenordnung

Anlage 1 der Finanzordnung vom 19.10.2008 geändert gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30.03.2013 und zuletzt geändert gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.10.2022

- (1) Der SDV erhebt für seine Tätigkeit nach § 5 und § 7 und unter Beachtung des § 6 Abs. (2) der Satzung Gebühren und Beiträge. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Gebühren und/oder Beiträgen in Verzug, so sind folgende Gebühren vom Beitrags-/Gebührenschildner zu entrichten:
 - 1.) Für die erste Mahnung
 - Das Porto für den Versand eines Mahnbriefes (Standardbrief bis 20 g)
 - 2.) Für die zweite Mahnung
 - Das Porto für den Versand eines Mahnbriefes (Standardbrief bis 20 g)
 - zzgl. der Kosten für die Zusatzleistung Einschreiben und Rückschein
 - zzgl. einer Mahngebühr in Höhe von 5,00 €
 - 3.) nach erfolgloser zweiten Mahnung
 - Kosten des Mahnverfahrens
 - Für das Mahnverfahren wird eine halbe Gebühr nachdem Gerichtskostengesetz erhoben
 - 4.) Weitere Kosten entstehen für den Fall, dass die Vertretung durch einen Restanwalt erfolgt, zusätzliche Kosten können durch die Beantragung eines streitigen Verfahrens nach Erhebung des Widerspruchs durch den Beitrags-/Gebührenschildner entstehen. Gebühren werden eins-zu-eins an den Schuldner weiterberechnet. Maßgebend für Gerichts- und Anwaltsgebühren ist dann das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).